

**Informationsschreiben für einen bestätigten Fall
einer Infektion mit SARS-COV-2/ Erkrankung an Covid-19**

zur Quarantäne gemäß § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im häuslichen Umfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben richtet sich an Personen, die aufgrund der Meldevorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Coronameldepflichtverordnung dem Gesundheitsamt als bestätigter Fall einer Infektion mit SARS-COV-2 bzw. aufgrund einer Erkrankung an Covid-19 gemeldet wurden und sich aus diesem Grund in häuslicher Absonderung/ Quarantäne befinden.

Bei Ihnen wurde das neuartige Coronavirus im Test nachgewiesen. Um eine Ansteckung anderer Personen und damit eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 so weit wie möglich einzudämmen, **müssen Sie über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen zu Hause isoliert werden.** Sollten Sie sehr schwer erkrankt sein, kann eine Isolierung im Krankenhaus notwendig werden.

Die Isolierung beginnt in der Regel mit dem Auftreten der ersten Symptome.

Wenn Sie keine Krankheitssymptome haben, beginnt die Isolierung mit dem Labortest.

Eine entsprechende Verfügung wird Ihnen durch Ihr zuständiges Ordnungsamt zugestellt.

Eine Entlassung aus der Isolierung erfolgt in der Regel erst dann, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und
- wenn Sie seit mindestens 48 Stunden keine Symptome (einer COVID-19-Erkrankung) mehr haben (nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt).

Wenn keine Krankheitssymptome auftreten, endet die häusliche Isolierung nach 14 Tagen.

Wichtiger Hinweis:

Ihre engen Kontaktpersonen müssen ebenfalls für 14 Tage mit Ordnungsverfügung isoliert werden. Diese Zeit beginnt mit dem letzten Tag, an dem Sie selbst engen Kontakt mit diesen Personen hatten. (Eine Erklärung dazu, was ein enger Kontakt ist, finden Sie im Tagebuch.)



Was müssen Sie beachten?

- Im genannten Zeitraum dürfen Sie die Wohnung nicht verlassen. D.h. sie dürfen auch keine Hausflure, Waschküchen oder anderen Räume im Wohnhaus aufsuchen, welche für andere Personen zugänglich sind.
- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelzimmer sicher.
- Im Haushalt ist darüber hinaus im Tagesverlauf nach Möglichkeit auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern zu achten (z.B. in Küche, Bad, Wohnzimmer etc.).
Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden.
- Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- Lüften Sie Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Küche, Bad) regelmäßig gut durch.
- Empfangen Sie keinen Besuch.
- **Halten Sie sich besonders fern von Personen, die einer Risikogruppe angehören** (z.B. chronisch Kranke, ältere Personen).

Welche Informationen sollten Sie an das Gesundheitsamt weiterleiten?

1. Erhebungsbogen (falls nicht bereits erfolgt – bitte sofort)

Ihre Angaben werden benötigt, um

- die gesetzlich vorgegebene Meldepflicht an die zuständigen Behörden zu erfüllen,
- Ansteckungswege nachverfolgen zu können,
- die Ermittlung von Kontaktpersonen zu erleichtern und so
- das Risiko einer Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verringern.

Den **ausgefüllten Meldebogen und Teil I der Kontaktpersonenliste** (siehe Punkt 2.) senden Sie **bitte umgehend zurück an das Gesundheitsamt** (Adresse siehe unten) oder per Fax an die 02241/13-3181.

2. Kontaktpersonenliste und Tagebuch

In diesen dokumentieren Sie ab 2 Tage vor Symptombeginn/ Testung für den Zeitraum Ihrer Quarantäne (über mindestens 14 Tage)

- Ihre Kontakte zu anderen Personen,
- das Vorhandensein von Symptomen,

- zweimal täglich Ihre gemessene Körpertemperatur,
- allgemeine Aktivitäten, etc.

Eine entsprechende ausführliche Erklärung liegt dem Tagebuch bei.

- **Teil I der Kontaktpersonenliste und den Meldebogen senden Sie sofort vollständig ausgefüllt an das Gesundheitsamt zurück.**
- **Teil II der Kontaktpersonenliste und das Tagebuch senden Sie bitte vollständig ausgefüllt nach Ablauf der Quarantäne an das Gesundheitsamt zurück.**

Per Post an: Gesundheitsamt

Abteilung für Hygiene und Infektionsschutz 53.2

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Oder per E-Mail an: coronavirus@rhein-sieg-kreis.de

Oder per Fax an die: [02241-13-3181](tel:02241-13-3181)

Was tun bei Verschlimmerung von Symptomen?

Bewahren Sie die Ruhe und schonen Sie sich. Wenden Sie sich zwecks Planung der weiteren Behandlung bitte zunächst telefonisch an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt bzw. außerhalb der Sprechzeiten an den Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein unter der Rufnummer 116 117.

Bei schweren Krankheitssymptomen, wie z.B. Atemnot, Fieber über 38,5 °C und schwerem Krankheitsgefühl sofort.

Bitte rufen Sie nur im Notfall den Notruf 112 an – dieser steht für lebensbedrohliche Krankheiten (Herzinfarkt, Schlaganfall), Feuer und Unfälle zur Verfügung und muss für diese unbedingt freigehalten werden.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 02241-13-3333 an das Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre Gesundheitsaufsicht

Anlage:

Erhebungsbogen

Kontaktpersonenliste (Teil I und II) mit Tagebuch

„Virusinfektionen_Hygiene schützt“ (BZgA)

„Coronavirus-Infektion und häusliche Quarantäne“ (RKI)

Informationen zum Datenschutz und Hinweise zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Gesundheitsamt erhalten Sie auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises im virtuellen Kreishaus im Bereich Links und Downloads unter: [https://vv.rhein-sieg-kreis.de/vv/ressourcen/medien/downloads/Dezernat_2/Amt_53 - Gesundheitsamt/20180709_Datenschutzhinweise_Gesundheitsamt.pdf](https://vv.rhein-sieg-kreis.de/vv/ressourcen/medien/downloads/Dezernat_2/Amt_53_-_Gesundheitsamt/20180709_Datenschutzhinweise_Gesundheitsamt.pdf)